



Förderverein Gymnasium Horkesgath

Verein der Freunde und Förderer des
Gymnasiums Horkesgath, Krefeld

Horkesgath 33, 47803 Krefeld

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Horkesgath e.V., Krefeld

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Horkesgath“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Krefeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein dient dem Ziel, im Rahmen der schulischen und der außerschulischen Bildungsarbeit Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern sowie Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen.

(3) Verwirklicht wird der Satzungszweck vor allem durch

- eine Übernahme der Trägerschaft und Organisation von Ganztagsangeboten und anderen erweiterten Bildungsangeboten,
- Förder- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
- Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote für Eltern,
- Kooperationen mit anderen Organisationen und Einrichtungen der Jugendhilfe,
- eine ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Arbeit des Gymnasiums Horkesgath, insbesondere durch Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Verwirklichung seines Zwecks erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins und ist jederzeit zulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch den Austritt nicht berührt.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss

a) des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbetrag nicht begleicht;

b) der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied dem Vereinszweck zuwider gehandelt hat.

(4) Das betroffenen Mitglied wird vor dem Ausschluss angehört.

§ 5 Mittel des Vereins

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Erträgen des Vereinsvermögens, Zuwendungen, insbesondere Spenden, den Mitgliedsbeiträgen, die nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung von den Mitgliedern erhoben werden, Zuschüssen für die Erfüllung der Vereinszwecke sowie von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zusatzbeiträgen für bestimmte Angebote.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer/innen bestellen. Die Bestellung eines Vorstandmitglieds als Geschäftsführer/in ist zulässig. Für die Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand mit den einzelnen als Geschäftsführer/innen bestellten Mitgliedern ein Gehalt oder ein Honorar vereinbaren. Richtlinien für solche Vereinbarungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung evt. eingebrachter Vermögenswerte.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitglieder
- b) der Vorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen.

(4) Einladungen erfolgen durch schriftliche Bekanntmachung an die /den Vorsitzende/n der Schulpflegschaft, an die Schülervvertretung, an das Lehrerkollegium und an die Schulleitung sowie über die Homepage der Schule.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Beitragsordnung,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) die Geschäftsordnung des Vorstands,
- h) sonstige, ihr durch diese Satzung zur Beschlussfassung zugewiesene oder vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegte Angelegenheiten.

(2) Jede ordnungsmäßige eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehr-

heit der Stimmen der erschienenen Mitglieder; im Übrigen erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten fordert.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in,
- b) dem/der Schatzmeister/in und dem/der Stellvertreter/in,
- c) dem/der Schriftführer/in.

(2) Auf die Wahl eines/r stellvertretenden Vorsitzenden kann verzichtet werden. In diesem Fall nimmt der/die Schatzmeister/in die Funktion des/der stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist dafür in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Zu den Vorstandssitzungen sind mit beratender Stimme hinzuzuziehen:

- der/die Direktor/in des Gymnasiums Horkesgath,
- die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft,
- die/der stellvertretende Schulleiter/in,
- und der/die Sprecher/in der Schülerschaft,
- bzw. im Verhinderungsfalle der/die jeweilige Vertreter/in.

(6) Im Übrigen wird die Tätigkeit des Vorstands nach einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand sich gibt.

(7) Die persönliche Haftung von Mitgliedern des Vorstandes bleibt auf Verstöße von Vorsätzlichkeit und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Krefeld, mit der Auflage, dass er das anfallende Vermögen gesondert zu verwalten und zu dem in § 2 bestimmten Zweck oder mit Zustimmung des Betriebsfinanzamtes zu einem ähnlichen Zweck zu verwenden hat.